

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 171 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 und das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 11. Dezember 2019 mit der Vorlage befasst.

Abg. Schernthaner berichtet, dass die vorgeschlagenen Änderungen des Salzburger Stadtrechts (Artikel I) auf Vorschlägen des Bürgermeisters und der Stadt Salzburg beruhen. Es sei vorgesehen, Spitzenfunktionen im Magistrat der Stadt Salzburg nur mehr befristet zu besetzen. Dies betreffe die Funktionen der Magistratsdirektorin bzw. des Magistratsdirektors, Abteilungsvorstände und Leiterin bzw. Leiter des Kontrollamts. Die Bestelldauer solle fünf Jahre betragen, wobei eine mehrmalige Verlängerung der Bestelldauer auf jeweils weitere fünf Jahre möglich sein solle. Die weiteren Änderungen im Salzburger Stadtrecht zielten auf eine stärkere Nutzung der elektronischen Medien und insgesamt eine verbesserte Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Arbeit des Gemeinderates ab. Beispielhaft seien hier der elektronische Briefverkehr oder Videoaufzeichnungen des Gemeinderates zu nennen. Im Salzburger Bezügegesetz 1998 (Artikel II) würden Vorsitzende der Personalkommission den Vorsitzenden von Gemeinderatsausschüssen gleichgestellt.

Abg. Dr. Schöppl kündigt die Zustimmung zur Gesetzesvorlage an. Sowohl der vermehrte Einsatz elektronischer Medien als auch die Befristung leitender Positionen werde als positiv betrachtet. Kritisch anzumerken sei lediglich die bezügerechtliche Regelung in Artikel II zur Personalkommission. Es handle sich hierbei um eine paritätisch besetzte Kommission aus Dienstnehmer- und Dienstgebervertretern. Eine zusätzliche Entlohnung der Arbeitgebervertreter betrachte er als problematisch. Generell könne der Vorlage aber zugestimmt werden.

Abg. Dr. Maurer erkundigt sich zu Ziffer 12 bezüglich der Darlehensaufnahme hinsichtlich der Beschränkungen auf Auszahlungen der investiven Gebarung. Demnach könnte für außerordentliche soziale Transferleistungen kein Darlehen mehr aufgenommen werden, was zu Beschränkungen des finanziellen Spielraums der Stadt führen würde. Des Weiteren erkundigt sich Abg. Dr. Maurer nach der Regelung zur Niederschrift in § 66 Ziffer 13 und zur ersatzlosen Streichung von § 69 Ziffer 13.

Abg. Heilig-Hofbauer BA begrüßt die vorliegenden Änderungen im Stadtrecht. Die vorgesehene Befristung von Führungspositionen folge dem Vorbild des Landes. Zum Ablauf im Begut-

achtungsverfahren sei anzumerken, dass die in den §§ 36 und 56 auf Wunsch des Bürgermeisters eingearbeiteten Änderungen relativ kurzfristig erfolgt seien. Es wäre wünschenswert, über solche Änderungen früher informiert zu werden und sie ebenfalls der Begutachtung zu unterziehen.

Zweiter Präsident Dr. Huber schließt sich seinen Vorrednern an und stellt fest, dass mit der geplanten Gesetzesänderung ein richtiges Zeichen gesetzt werde. Die vermehrte Verwendung elektronischer Medien sei zu begrüßen, da dies der Beschleunigung und Professionalisierung in Schriftverkehr und Protokollerstellung diene.

Zu den Fragen der Abgeordneten erläutert Dr. Sieberer (Leiter der Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen), dass zu den aufgeworfenen Fragen nur aus verfassungsrechtlicher Sicht informiert werden könne. Die Bestimmung in § 69 Abs. 3 sei überflüssig und könne daher entfallen, da nur der Rechtsträger klagen könne. Die in § 66 nicht mehr vorgesehene Niederschrift sei vermutlich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gestrichen worden. Zu den Fragen hinsichtlich des Bestellungsverfahrens in § 36 Abs. 4 lit. b sei anzumerken, dass vor Ablauf der Bestellungsfrist lediglich entschieden werden müsse, dass eine andere als die bisherige Person als Magistratsdirektor oder -direktorin bestellt werden solle. Ein konkreter Vorschlag und ein Objektivierungsverfahren seien zu diesem Zeitpunkt noch nicht notwendig. Zu dem in den Erläuterungen zu Ziffer 19 angeführten Datum des Inkrafttretens sei anzumerken, dass das Gesetz mit 1.1.2020 in Kraft trete und nicht wie irrtümlich in den Erläuterungen angeführt 2015. Im normativen Gesetzestext finde sich das richtige Datum 1.1.2020.

In der Spezialdebatte wird eine artikelweise Abstimmung vereinbart. Zu den Artikeln I und II erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 171 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 11. Dezember 2019

Der Vorsitzende-Stellvertreter:
Heilig-Hofbauer BA eh.

Der Berichterstatter:
Schernthaler eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 11. Dezember 2019:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.